Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU, des BSW und der SPD

Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung der Landesforstanstalt und zur waldbedrohenden Forstschutzsituation

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Landesforstanstalt ist im Tätigkeitsfeld Hoheit im Interesse des Privat- und Körperschaftswaldes und des Landes zukunftsfähig auszugestalten. Die Kalamitäten der letzten Jahre haben einen vordringlichen Handlungsbedarf zu einer Novellierung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" offenbart. Da sowohl die Kalamitäten noch nicht überwunden sind und auch der Waldumbau weiter fortgeführt wird, sind hier im Hinblick auf die gesamtgesellschaftliche Aufgabe und die konkreten betrieblichen und hoheitlichen Aufgaben der Landesforstanstalt Änderungen vorzunehmen. Dementsprechend sollen die Kosten für den Nutzungsausfall in § 12 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" verstetigt, eine Risikovorsorge mit der Neuregelung in § 12 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" geschaffen, die Regelung zur Rücklagenbildung in § 12 Abs. 7 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" angepasst und die unbegrenzte Kreditaufnahmeoption in § 12 Abs. 8 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" eingeführt werden.

Des Weiteren ergeben sich Änderungen betreffend den Verwaltungsrat. Es sollen weitere Mandate geschaffen werden, um verschiedenste (forst-)politische Interessenvertretungen abzubilden.

Ferner sind redaktionelle Änderungen und Streichungen von zwischenzeitlich nicht mehr notwendigen Regelungen im Sinne eines Bürokratieabbaus im Thüringer Gesetz über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" vorgesehen. Als redaktionelle Änderungen sind beispielsweise die Aufhebung des § 19 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" und die Änderungen in § 22 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" beabsichtigt. Änderungen zum Bürokratieabbau sind beispielsweise die Abschaffung des Beirats der Landesforstanstalt oder die Anpassungen in § 13 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst". Weiterer Bürokratieabbau ist mit den Änderungen des § 11 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts

enForst" verbunden, indem die Wertgrenze in dessen Absatz 1 angehoben und in dessen Absatz 5 der Rückübertragungsanspruch für weitere Fälle und das Grundbuchberichtigungsverfahren Anwendung findet.

Hinsichtlich des Sachzusammenhangs im Zuge der Kalamitätsbewältigung ergibt sich aufgrund der Änderungen des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" eine notwendige Änderung des § 11 Abs. 5 des Thüringer Waldgesetzes (Thür-WaldG) und in dessen Folge eine redaktionelle Anpassung des § 2 Abs.2 Satz 2 der Siebenten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz (7. DVO ThürWaldG).

B. Lösung

Erlass eines Mantelgesetzes, welches die notwendigen Änderungen des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst", des Thüringer Waldgesetzes sowie der Siebenten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz enthält, um dem Regelungsbedürfnis angemessen Rechnung zu tragen.

C. Alternativen

Hinsichtlich der zukunftsfähigen Aufstellung der Landesforstanstalt gibt es keine Alternative.

Im Übrigen verbliebe es bei der bisherigen Rechtslage. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass in diesem Fall der beabsichtigte Bürokratieabbau, vorgesehene Rechtsbereinigungen und redaktionelle Anpassungen nicht umgesetzt werden.

D. Kosten

Unmittelbare Kosten entstehen durch die Änderung des § 11 Abs. 5 Satz 5 ThürWaldG sowie der daraus resultierenden Folgeänderung des § 2 Abs. 2 7. DVO ThürWaldG bei vollständiger statt nur anteiliger Kostentragungsoption. Hinsichtlich dieser Änderungen wird bislang von keinen Mehrkosten ausgegangen, da die bisherige teilweise Kostentragungsoption nur sehr geringfügig in Anspruch genommen wird. Für die Zukunft bleibt abzuwarten, wie sich der tatsächliche Bedarf in der Normanwendung entwickelt.

Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung der Landesforstanstalt und zur waldbedrohenden Forstschutzsituation

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst"

Das Thüringer Gesetz über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" vom 25. Oktober 2011 (GVBI. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4.Oktober 2021 (GVBI. S. 508), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Thüringer Gesetz über die Anstalt öffentlichen Rechts 'Thüringenforst' (Thüringer Landesforstanstaltsgesetz -ThürLForst-AG-)"

- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung "Thüringer Waldgesetzes in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBI. S. 327) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBI. S. 327) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Landesforstanstalt kann Geschäfte jeder Art tätigen, die unmittelbar oder mittelbar der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen; davon umfasst sind auch Geschäfte zur Erzeugung von erneuerbaren Energien."

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Errichtung von Windenergieanlagen muss auf Flächen erfolgen, die zur Umsetzung der Regionalplanung durch kommunale Bauleitplanung für diesen Zweck vorgesehen sind."

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 9 wird die Verweisung "Thüringer Naturschutzgesetz" durch die Verweisung "Thüringer Naturschutzgesetz vom 30. Juli 2019 (GVBI. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
 - bb) Nummer 11 erhält folgende Fassung:
 - "11. Waldtourismus zur Förderung des ländlichen Raums,"

- cc) Nach Nummer 11 wird folgende neue Nummer 12 eingefügt:
 - "12. Auswahl im Wald sowie die digitale Erfassung von Erholungswegen in Form von Wander-, Rad- und Reitwegen sowie Skiwanderwegen einschließlich Loipen gemäß dem Konzept Forsten und Tourismus,"
- dd) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 13 und erhält folgende Fassung:
 - "13. Pflege und Unterhaltung des touristischen Wegenetzes gemäß der jeweils geltenden touristischen Erholungswegekonzeption des Landes nach Maßgabe des Haushaltes; gesonderte Verkehrssicherungs- und sonstige Pflichten der Landesforstanstalt entstehen über das allgemein geltende Recht hierdurch nicht; § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 des ThürWaldG und § 60 BNatSchG gelten unverändert,"
- ee) Die bisherigen Nummern 13 bis 15 werden die Nummern 14 bis 16.
- In § 5 Abs. 2 Nr. 8 wird das Wort "Aufwandsentschädigung" durch die Worte "finanzielle Entschädigung" ersetzt.
- 4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Organe der Landesforstanstalt sind der Verwaltungsrat und der Vorstand."
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Der Verwaltungsrat besteht aus:
 - zwei von dem für Forsten zuständigen Ministerium zu entsendenden Vertretern, darunter der Vorsitzende, sowie der stellvertretende Vorsitzende,
 - einem von dem für Finanzen zuständigen Ministerium zu entsendenden Vertreter,
 - 3. einem von dem für Naturschutz zuständigen Ministerium zu entsendenden Vertreter,
 - einem von dem für Tourismus zuständigen Ministerium zu entsendenden Vertreter,
 - 5. einem von jeder im Thüringer Landtag vertretenen Fraktion zu entsendenden Vertreter,
 - zwei von der Personalvertretung der Landesforstanstalt zu entsendenden Bediensteten, die nicht dem Vorstand angehören,
 - einem von dem für Forsten zuständigen Ministerium zu entsendenden, nicht zur Landesverwaltung gehörenden Mitglied mit forstfachlichem oder kaufmännischem Sachverstand,
 - 8. einem Vertreter des Gemeinde- und Städtebunds Thüringen e. V.,
 - einem Vertreter des Waldbesitzerverbandes für Thüringen e. V.

Die Mitglieder des Thüringer Landtags werden von diesem für die Dauer einer Wahlperiode gewählt."

- 5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach Nummer 8 folgende Nummer 8 a eingefügt:
 - "8 a. Geschäfte zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien nach § 2 Abs. 3 sowie der Verpachtung von Grundstücken zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien mit einer installierten Leistung von mehr als einem Megawatt,"
 - b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Verwaltungsrat ist mit der Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, beschlussfähig."

- c) In Absatz 4 werden die Worte "Thüringer Landtages" durch das Wort "Landtags" ersetzt.
- 6. § 9 wird aufgehoben.
- 7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe " 100.000 Euro" durch die Angabe "250.000 Euro" ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach den Worten "benötigt werden" die Worte "oder irrtümlich Grundstücke nach Absatz 1 übertragen wurden, wobei hinsichtlich des Irrtums Einvernehmen mit der Landesforstanstalt herzustellen ist" eingefügt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Das Einvernehmen gilt nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Zugang des Ersuchens bei der Landesforstanstalt als erteilt, sofern es die Landesforstanstalt nicht verweigert hat."

cc) Folgende Sätze werden angefügt:

"Mit der Geltendmachung des Rückübertragungsanspruchs gehen das Eigentum sowie alle Rechte und Pflichten, die mit dem Grundstück in Zusammenhang stehen, von der Landesforstanstalt auf das Land über. Mit Rückübertragung des Eigentums hat das Land unverzüglich den Antrag auf Berichtigung des Grundbuches zu stellen. Der Antrag muss vom Leiter der Behörde oder seinem Vertreter unterschrieben und mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel versehen sein. Zum Nachweis gegenüber dem Grundbuchamt genügt die in den Antrag aufzunehmende Bestätigung der Landesforstanstalt über den Zugang des Schrei-

bens zur Geltendmachung des Rückübertragungsanspruchs."

- c) In Absatz 7 Satz 3 werden die Worte "Thüringer Landtags" durch das Wort "Landtags" ersetzt.
- 8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 4 Nr. 12" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 4 Nr. 13" ersetzt.
 - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Zur Erledigung der Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 13 erhält die Landesforstanstalt kostendeckende zweckgebundene Zuweisungen, höchstens jedoch zwei Millionen Euro jährlich zuzüglich einer jährlichen Steigerung in Höhe von zwei Prozent erstmalig ab dem Jahr 2026 aus dem Einzelplan des für Tourismus zuständigen Ministeriums."

- b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
 - "(3) Für den Nutzungsausfall aufgrund der Nutzungsaufgabe von etwa 1.000 Hektar Wald am Possen erhält die Landesforstanstalt jährlich eine laufende finanzielle Erstattung vom Land in Höhe von 295.000 Euro. Zur Abgeltung der laufenden Verwaltungskosten für alle aus der Nutzung genommenen Waldflächen mit Ausnahme der Flächen innerhalb des Nationalparks Hainich erhält die Landesforstanstalt eine finanzielle Erstattung vom Land. Die Erstattung für die Abgeltung laufender Verwaltungskosten nach Satz 2 beträgt jährlich ab dem Jahr 2025 473.500 Euro zuzüglich einer jährlichen Steigerung in Höhe von zwei Prozent erstmalig ab dem Jahr 2026.
 - (4) Übersteigen Schäden aus Extremwetterereignissen und deren Folgen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Landesforstanstalt, kann das Land finanzielle Ausgleichsleistungen nach Maßgabe des Landeshaushaltes gewähren."
- c) Die Absätze 7 und 8 erhalten folgende Fassung:
 - "(7) Die Landesforstanstalt kann aus Überschüssen des betrieblichen Bereichs Rücklagen bilden. Die Verwendung der Rücklagen regelt die Satzung.
 - (8) Für Investitionen kann die Landesforstanstalt Kredite aufnehmen."
- 9. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe "bis zum 1. August" durch die Angabe "spätestens bis zum Ablauf des 31. August" ersetzt.
 - b) In Absatz 6 werden die Worte "dem für Finanzen zuständigen Ministerium und" gestrichen.

- 10. § 19 wird aufgehoben.
- In § 22 werden die Worte "in m\u00e4nnlicher und weiblicher Form" durch die Worte "f\u00fcr alle Geschlechter" ersetzt.
- Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Änderung des Thüringer Infrastruktur- und Landwirtschaftsbehördenneustrukturierungs- und -organisationsgesetzes

In § 9 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Infrastruktur- und Landwirtschaftsbehördenneustrukturierungs- und -organisationsgesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBI. S. 731) wird die Verweisung "Thüringer Gesetz über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" vom 25. Oktober 2011 (GVBI. S. 273) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "Thüringer Landesforstanstaltsgesetz vom 25. Oktober 2011 (GVBI. S. 273) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

Artikel 3 Änderung des Thüringer Waldgesetzes

§ 11 Abs. 5 Satz 5 und 6 des Thüringer Waldgesetzes in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBI. S. 327), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Februar 2024 (GVBI. S. 13) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"Das Land kann die Kosten ganz oder teilweise übernehmen, wenn die Schutzmaßnahmen überwiegend wegen des Wohls der Allgemeinheit angeordnet oder durchgeführt werden, wobei die vollständige Kostentragung nur bei einer durch das für Forsten zuständige Ministerium bestätigten waldbedrohenden Forstschutzsituation größeren Umfangs möglich ist. Das Nähere zur Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der waldbedrohenden Forstschutzsituation nach den Sätzen 1 bis 5 regelt die oberste Forstbehörde durch Rechtsverordnung, hinsichtlich der Kostentragung nach Satz 5 im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium."

Artikel 4 Änderung der Siebenten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz

Die Siebente Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz vom 4. Mai 1999 (GVBI. S. 523), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBI. S. 414), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Eine vollständige Kostenübernahme durch das Land ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig."

- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 3 Gleichstellungsbestimmung" b) Die Worte "in männlicher und weiblicher Form" werden durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die Landesforstanstalt ist im Tätigkeitsfeld Hoheit im Interesse des Privat- und Körperschaftswaldes und des Landes zukunftsfähig auszugestalten. Die Kalamitäten der letzten Jahre haben einen vordringlichen Handlungsbedarf zu einer Novellierung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" offenbart. Da sowohl die Kalamitäten noch nicht überwunden sind und auch der Waldumbau weiter fortgeführt wird, sind hier im Hinblick auf die gesamtgesellschaftliche Aufgabe und die konkreten betrieblichen und hoheitlichen Aufgaben der Landesforstanstalt Änderungen vorzunehmen.

Ferner sind redaktionelle Änderungen und Streichung von zwischenzeitlich nicht mehr notwendigen Regelungen im Sinne eines Bürokratieabbaus im Thüringer Gesetz über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" vorgesehen.

Hinsichtlich des Sachzusammenhangs im Zuge der Kalamitätsbewältigung ergibt sich aufgrund der Änderungen des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" eine notwendige Änderung des § 11 Abs. 5 des Thüringer Waldgesetzes (Thür-WaldG) und in dessen Folge eine redaktionelle Anpassung des § 2 Abs. 2 Satz 2 der Siebenten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz (7. DVO ThürWaldG).

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst")

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Gesetzesbezeichnung. Zur leichteren Zitierbarkeit wird zusätzlich eine amtliche Kurzbezeichnung und eine amtliche Abkürzung festgelegt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird die amtliche Abkürzung des Thüringer Waldgesetzes eingefügt. Dies ist eine gesetzestechnische Folgeänderung aufgrund der nachfolgenden Verwendung dieser Abkürzung.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung in Absatz 3 ermöglicht der Landesforstanstalt die Errichtung und den Betrieb von erneuerbaren Energieanlagen in Eigenregie oder im Wege einer Beteiligung. Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die Erzeugung von erneuerbaren Energien zu den Geschäften der Landesforstanstalt zählt. Grundsätzlich bleibt der Schwerpunkt der Arbeit von ThüringenForst bei der Bewirtschaftung, der Pflege und der Entwicklung des Staatswaldes unter Berücksichtigung der Ziele der Regionalplanung. Über die Regionalplanung und die kommunale Bauleitplanung kann sichergestellt werden, dass für die Erzeugung von Erneuerbaren Energien kein wertvoller Wald geopfert wird, sondern zum Beispiel Kalamitätsflächen identifiziert werden.

Ausnahmen sollen auf kommunalen Wunsch vor Ort möglich sein. Der kommunale Wunsch kann nur mit einer entsprechenden Bauleitplanung (F-Plan oder B-Plan) qualifiziert und rechtlich bindend beschlossen werden.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung der Verweisung um Erlassdatum und Fundstelle in Absatz 4 Nr. 9 erfolgt rein redaktionell zur Angleichung an die im übrigen Gesetzeswortlaut verwendete Formulierungsweise bei der Zitierung von Rechtsvorschriften.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Neufassung der Nummer 11 in Absatz 4 dient der Klarstellung; die Aufgabe Umsetzung des Projekts "Forsten und Tourismus" wird in einer eigenen Nummer definiert.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die eingefügte neue Nummer 12 in Absatz 4 dient der genauen Aufgabendefinition, die bisher mit Umsetzung des Projektes "Forsten und Tourismus" in Nummer 11 mitverankert war. Den Aufgabenrahmen bildet weiterhin das Konzept Forsten und Tourismus. Die Landesforstanstalt agiert bei dieser Aufgabe als Dialogführerin zwischen den verschiedenen Akteuren. Zudem wird präzisiert sowie klargestellt, dass die Landesforstanstalt nur für die Auswahl der Erholungswege im Wald agiert, nicht aber in der freien Landschaft.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Anpassungen in Absatz 4 Nr. 13, in der bisher geltenden Fassung in Absatz 4 Nr. 12, sind redaktioneller Art. Die bisher geregelte Ermächtigungsgrundlage in Satz 2 wurde bislang in der Praxis nicht genutzt und wird aus Gründen fehlenden fachlichen Bedarfs gestrichen.

Zu Doppelbuchstabe ee

Aufgrund der eingefügten neuen Nummer 12 erfolgt eine Anpassung der weiteren nachfolgenden Nummern der Aufzählung.

Zu Nummer 3

Als Folgeänderung ist die entsprechende Regelung zum Inhalt der Satzung in § 5 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Anpassung des Absatzes 1 betrifft die Streichung des Beirats. Der Beirat wird als nicht mehr notwendig erachtet; die Änderung dient dem Bürokratieabbau.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in Absatz 2 betreffen eine Erweiterung des Verwaltungsrats in personeller Hinsicht. Die Anzahl der ständigen Mitglieder wird erhöht. Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V. und der Waldbesitzerverband für Thüringen e. V. entsenden nunmehr jeweils einen eigenen Vertreter. Die Stellvertreterreglung wird abgeschafft. Infolge dieser Änderungen bedarf es der Regelungen in den bisherigen Sätzen 3 und 4 nicht mehr.

Zu Nummer 5

Mit der neu in Absatz 2 Satz 1 eingefügten Nummer 8 a wird im Zuge der Ergänzung des § 2 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" eine weitere wirtschaftlich bedeutende Angelegenheit geregelt, über die der Verwaltungsrat beschließt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien ab einer installierten Leistung von einem Megawatt verursachen in der Regel Projektkosten, die einen Nettowert von einer Million Euro überschreiten.

Mit der Zuweisung dieser Aufgabe soll zugleich der Verantwortung des Verwaltungsrats für die forstpolitischen Grundsatzangelegenheiten der Landesforstanstalt Rechnung getragen werden, indem bei entsprechenden Entscheidungen des Verwaltungsrats, insbesondere bei solchen über die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, die Interessen der jeweiligen Standortkommune und anliegenden Gemeinden Berücksichtigung finden können. Gerade wirtschaftlich bedeutende Investitionen bedürfen der Akzeptanz der unmittelbar Betroffenen.

Aus diesen Gründen wird auch die Verpachtung von Grundstücken für die Errichtung und den Betrieb von erneuerbaren Energien ab einer installierten Leistung von einem Megawatt in den Katalog der wirtschaftlich bedeutenden Angelegenheiten aufgenommen, über die der Verwaltungsrat entscheidet.

Mit der Änderung in Absatz 3 Satz 1 wird der Streichung der Stellvertreterregelung Rechnung getragen und die Beschlussfähigkeit nicht mehr von der Anwesenheit des vom für Finanzen zu entsendenden Mitglieds abhängig gemacht.

Die Änderungen in Absatz 4 sind redaktionell.

Zu Nummer 6

Der Beirat als Organ der Landesforstanstalt wird gestrichen. Der Beirat wird als nicht mehr notwendig erachtet und die Änderung dient dem Bürokratieabbau. Daher erfolgt die Aufhebung des Paragrafen, in dem bislang die entsprechenden Regelungen enthalten waren.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Anpassung der Wertgrenze in § 11 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" von 100.000 Euro auf 250.000 Euro erfolgt aus fachlichen Gründen. Die Wertgrenze für Landesliegenschaften liegt mittlerweile bei 500.000 Euro, so-

dass auch hier eine Anpassung in Form einer Erhöhung sachdienlich ist. Die Erhöhung der Wertgrenze führt zudem zu einem Bürokratieabbau.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung in Absatz 5 Satz 2 dient der möglichst einfachen Korrektur von irrtümlich an die Landesforstanstalt übertragenen Grundstücken, wenn die Übertragung nach Maßgabe des Absatzes 1 erfolgt ist. Zudem ist hinsichtlich des Irrtums mit der Landesforstanstalt Einvernehmen herzustellen. Das Einvernehmen ist zu erteilen, wenn es sich zum Beispiel um Grundstücke handelt, auf denen bereits zum Zeitpunkt der Errichtung der Landesforstanstalt Landesstraßen verliefen und die lediglich aufgrund der zum damaligen Zeitpunkt nicht korrekten Ressortzuständigkeit in das Eigentum der Landesforstanstalt übergegangen sind. Die Fiktion der Einvernehmenserteilung für den Irrtumsfall reduziert den Verwaltungsaufwand und dient der Straffung des Rückübertragungsverfahrens. Die Landesforstanstalt kann in der benannten Drei-Monats-Fiktions-Frist ausdrücklich widersprechen und ihr Einvernehmen substantiiert begründet verweigern. Wann ein Irrtum vorliegt, definiert sich nach den zivilrechtlichen Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der dazugehörigen Rechtsprechung für die Übertragung von Grundstücken. Sollte kein Einvernehmen mit der Landesforstanstalt herstellbar sein, verbleibt es bei den allgemeinen zivilrechtlichen Optionen bei irrtümlicher Grundstücksübertragung.

Im Rahmen der Rückübertragung nach § 11 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "Thüringen-Forst" soll zur Verfahrensbeschleunigung und Mitteleinsparung ein einfacher Grundbuchberichtigungsantrag anstatt des bisher notwendigen notariell beurkundeten Vertrags genügen. Die entsprechende Grundbuchberichtigung ist unverzüglich zu beantragen. Der Antrag ist für das Land durch die zuständige Landesbehörde zu stellen. Die Bestätigung der Landesforstanstalt über den Zugang des Schreibens zur Geltendmachung des Rückübertragungsanspruchs ist dem Antrag auf Grundbuchberichtigung beizufügen, um den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs zu dokumentieren.

Das beanspruchte Grundstück geht von der Landesforstanstalt auf das Land Thüringen zum Alleineigentum mit allen Rechten, Pflichten, Bestandteilen, dem gesetzlichen Zubehör sowie sämtlichen Aufbauten und Aufwuchs, jedoch ohne bewegliche Sachen, über.

Das Eigentum geht kraft Gesetzes zu dem Zeitpunkt über, an dem das Schreiben der zuständigen obersten Landesbehörde an die Landesforstanstalt der Landesforstanstalt tatsächlich zugegangen ist. Den tatsächlichen Zugang hat die Landesforstanstalt dem Absender unverzüglich und formfrei zu bestätigen.

Dem Schreiben des Landes mit der Geltendmachung des Rückübertragungsanspruchs hat eine positive Prüfung des Rückübertragungsanspruchs nach den Voraussetzungen des § 11 Abs. 5 vorauszugehen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Angleichung an die üblicherweise im Stammgesetz verwendete Bezeichnung.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Die Anpassung in Absatz 2 Satz 1 ist eine redaktionelle Folgeänderung. Mit der Neufassung des Absatzes 2 Satz 4 wird die Finanzierung der Aufgabe nach § 2 Abs. 4 Nr. 13 geregelt. Bislang war ein Betrag in Höhe von zwei Millionen Euro als Obergrenze für die nunmehr in § 2 Abs. 4 Nr. 13 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" geregelte Aufgabe festgelegt. Die Obergrenze wird an die inflationäre Entwicklung angepasst, indem eine jährliche Steigerungsrate ab dem Jahr 2026 geregelt wird.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 3

Die Änderung des Absatzes 3 dient der Verstetigung der Zahlung des Nutzungsausfalls für die Nutzungsaufgabe von etwa 1.000 Hektar Wald am Possen sowie der laufenden Verwaltungskosten für alle aus der Nutzung genommenen Waldflächen nebst Regelung einer inflationsbedingten Steigerungsklausel. Die Neufassung des Absatzes 3 ist erforderlich, um den mit dem Nutzungsverzicht verbundenen Nutzungsentgang sowie die mit den Nutzungsverzichtsflächen verbundenen laufenden Verwaltungskosten zum einen transparent darzustellen und zum anderen angepasst an die wirtschaftlichen Entwicklungen zu kompensieren. Bis Ende des Jahres 2025 ändert sich die Erstattung gegenüber der bislang geltenden Norm nicht. Erst ab dem Jahr 2026 soll ein laufender Inflationsausgleich in Höhe von zwei Prozent hinsichtlich der Verwaltungskosten erfolgen. Der Rechtsanspruch der Landesforstanstalt entfällt, wenn die Flächen künftig wieder forstlich genutzt werden.

Zu Absatz 4

Die Neuregelung in Absatz 4 erfolgt aufgrund der seit dem Jahr 2018 andauernden Kalamitätslage in Thüringen und der damit verbundenen Mindereinnahmen und Mehrausgaben im Staatsforstbetrieb der Landesforstanstalt. Die Landesforstanstalt ist den gleichen Marktzwängen ausgesetzt wie alle anderen Forstbetriebe. Entsprechend haben die jüngsten Extremwettereignisse gezeigt, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Landesforstanstalt durch solche Schäden überfordert werden kann. Aufgrund fallender Holzpreise sanken die Einnahmen, während gleichzeitig der Aufwand für die Schadholzaufbereitung und die Wiederbewaldung von Schadflächen ungeplant stark anstieg. Um einer durch Extremwetterereignisse verursachten Liquiditätsunterdeckung der Landesforstanstalt zukünftig schnell entgegentreten zu können, ist eine gesetzliche Option zu schaffen. Das Thüringer Gesetz über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" bietet hierfür bisher keinen spezifisch normierten Handlungsrahmen des Landes. Das Land muss wie ein marktwirtschaftlich handelnder Kapitalgeber agieren und die Landesforstanstalt finanziell unterstützen dürfen, wenn diese bei vernünftiger Betrachtungsweise perspektivisch wieder rentabel werden kann. Hierfür im Einzelfall anlassbezogen ein Gesetzgebungsverfahren anzustreben, wird als nicht sinnvoll erachtet. Die Ereignisse in jüngster Vergangenheit haben gezeigt, dass die bisher im Thüringer Gesetz über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "Thüringen-Forst" geregelten Finanzinstrumente für kurzfristig eintretende Schäden in erheblichem Umfang, deren finanziellen Folgen weder vorhersehbar noch planbar sind, nicht ausreichen. Die vorgesehene Regelung dient der Schaffung von Rechtssicherheit. Ähnliche Regelungen für Landesforstanstalten gibt es in Schleswig-Holstein, vergleiche § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten, und in Niedersachsen, vergleiche § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Anstalt Niedersächsische Landesforsten.

Zu Buchstabe c

Zu Absatz 7

Die Bildung von Rücklagen wird in Absatz 7 neu geregelt. Die aktuelle Kalamitätssituation hat gezeigt, dass die bisherige normierte Obergrenze von 50 Prozent für die Rücklage zu gering ist, weil diese bei negativen Jahresergebnissen rasch aufgebraucht wird. Durch die Neuregelung kann perspektivisch mehr Geld in der Landesforstanstalt gebunden werden; die Finanzkraft der Landesforstanstalt wird gestärkt. Zudem soll die Bildung weiterer Rücklagen, wie sie im Rahmen des Jahresabschlusses des Jahres 2023 hinsichtlich einer kalamitätsbezogenen Rücklage vom Verwaltungsrat beschlossen wurde, mit abgedeckt werden. Dies schafft Rechtsklarheit. Die Bildung und die Verwendung von Rücklagen impliziert auch deren Auflösung und ist daher von der Regelung ebenfalls erfasst.

Zu Absatz 8

Die Neufassung des Absatzes 8 korrespondiert mit der Neufassung des Absatzes 4, indem der alternative Weg der Fremdfinanzierung zur Liquiditätsbeschaffung verbreitert wird. Das Anlagevermögen der Landesforstanstalt bietet umfassende Sicherheit. Dadurch sind den betrieblichen Eckdaten der Landesforstanstalt entsprechende Kapitalbeschaffungsmaßnahmen möglich. Insbesondere können verstärkt Investitionen bei Niedrigzinsphasen oder anderen, für die Kreditfinanzierung günstigen Umständen, getätigt werden.

Zudem sind in der Neufassung des Absatzes die bisher geltenden Sätze 2 und 3 aufgrund ihrer zeitlichen Befristung nicht mehr enthalten. Die Kreditaufnahmeoption war bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 befristet. Aufgrund der in der Neufassung nicht mehr geregelten Kreditbegrenzung, wie bisher in Satz 1 enthalten, besteht keine Notwendigkeit einer weiteren Befristung.

Im Umkehrschluss ist mit der Abschaffung der Obergrenze nicht eine Verpflichtung der Landesforstanstalt zur Kreditaufnahme impliziert.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die Fristsetzung für den Bericht des Verwaltungsrats nach Absatz 5 Satz 3 beruht auf Zweckmäßigkeitserwägungen. Die bisher geltende Frist bis zum 1. August jeden Jahres basiert auf keiner andernorts spezifizierten Vorgabe. Aus der Terminierung ergibt sich die Verpflichtung zur fristgerechten Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Jahresbericht durch den Verwaltungsrat. Mit der Verschiebung der Terminsetzung vom 1. August auf den Ablauf des 31. August erhält die Landesforstanstalt mehr Zeit, bis die geprüften Unterlagen zum Jahresabschluss dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Dies wird als sachgerecht erachtet, um die Vorlage qualifizierter Unterlagen zu ermöglichen. Das Verfahren zur Aufstellung und Prüfung des

Jahresabschlusses hat seit Errichtung der Landesforstanstalt an Komplexität gewonnen, sodass aus der bislang geregelten Frist 1. August hoher Zeitdruck und Fehlerrisiken resultierten.

Zu Buchstabe b

Die Streichung in Absatz 6, dass der Nachweis der Verwendung auch gegenüber dem für Finanzen zuständigen Ministerium zu führen ist, dient der Verwaltungsvereinfachung und dem Bürokratieabbau. Aufgrund der in § 12 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" gesetzlich geregelten Festbeträge ist ein Nachweis der Verwendung gegenüber dem für Finanzen zuständigen Ministerium nach § 13 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" nicht erforderlich. Die Prüfung soll dem fachlich zuständigen Ministerium für Forsten vorbehalten bleiben, zumal die Zahlungen aus dem Einzelplan dieses Fachministeriums geleistet werden.

Zu Nummer 10

Die Regelung ist aufgrund der bereits vollzogenen Umsetzung nicht mehr relevant und wird daher ersatzlos aufgehoben. Dies dient der Rechtsbereinigung.

Zu Nummer 11

Mit der Änderung der Gleichstellungsbestimmung in § 22 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" wird klargestellt, dass sämtliche im Thüringer Gesetz über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen für alle Geschlechter gelten.

Zu Nummer 12

Aufgrund der Aufhebung der §§ 9 und 19 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Artikel 2 (Änderung des Thüringer Infrastruktur- und Landwirtschaftsbehördenneustrukturierungs- und -organisationsgesetzes -ThürlLBNeuOrgG-)

Mit der Einfügung einer amtlichen Kurzfassung für das Thüringer Gesetz über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" durch Artikel 1 Nr. 1 wird dieser zum Zitiernamen. Als Folgeänderung erfolgt die Anpassung der Verweisung auf dieses Gesetz in § 9 Abs. 1 Satz 2 ThürlLBNeuOrgG.

Zu Artikel 3 (Änderung des Thüringer Waldgesetzes -ThürWaldG-)

Die Änderung des § 11 Abs. 5 Satz 5 ThürWaldG ermöglicht eine vollumfängliche Kostentragung, die zurzeit nur teilweise möglich ist. Die vollständige Kostentragung soll nur bei einer durch das für Forsten zuständige Ministerium bestätigten waldbedrohenden Forstschutzsituation größeren Umfangs möglich sein. Dies ist ein weiterer Baustein zur Kompensation der atypischen Kalamitätslage im Wald. Zudem dient sie der Unterstützung bei Fällen des "unbekannten Eigentümers", bei denen der Eigentümer nicht mehr oder nicht kurzfristig ermittelt werden kann und eine Vollerstattung für dessen nach Artikel 233 § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bestellten Vertreter erfolgt.

Durch die Änderung des § 11 Abs. 5 Satz 6 ThürWaldG wird Rechtsklarheit zum Umfang der Ermächtigungsgrundlage für die Rechtsverordnung geschaffen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Siebenten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz)

Als Folge der Änderung des § 11 Abs. 5 Satz 5 ThürWaldG ist eine inhaltliche Anpassung redaktioneller Art des § 2 Abs. 2 Satz 2 7. DVO ThürWaldG notwendig. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Begründung zu Artikel 3 hinsichtlich der Änderung des § 11 Abs. 5 Satz 5 ThürWaldG verwiesen.

Mit der Änderung der Gleichstellungsbestimmung in § 3 wird klargestellt, dass sämtliche in der Siebenten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen für alle Geschlechter gelten.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

In Artikel 5 ist mit der Festlegung des Inkrafttretens des Mantelgesetzes das Inkrafttreten der Änderungen geregelt.

Für die Fraktion Für die Fraktion der CDU: Für die Fraktion der SPD:

Jary Dr. Wogawa Merz